

**Satzung über die Durchführung des
Qualifizierungsprogramms „ProfiPlus@HHN“ an der
Hochschule Heilbronn
vom 29.01.2025**

Satzung über die Durchführung des Qualifizierungsprogramms PROFIPLUS@HHN an der Hochschule Heilbronn

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.01.2005, das zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der 251. Senat der Hochschule Heilbronn am 29.01.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Bei dem Qualifizierungsprogramm PROFIPLUS@HHN handelt es sich um Studien nach § 60 Abs. 1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zur sprachlichen und fachlichen Vorbereitung von Absolventen ausländischer Hochschulen auf ein Masterstudium der teilnehmenden Fakultäten an der Hochschule Heilbronn. Die sprachliche Vorbereitung erfolgt durch den Kooperationspartner aim Akademie für Innovative Bildung und Management Heilbronn-Franken gemeinnützige GmbH oder am Zentrum für Studium und Lehre (ZfSL) der Hochschule Heilbronn oder weiteren Partnern. Als fachliche Vorbereitung dient die Teilnahme an Modulen, deren Kompetenzziele mindestens gleichwertig zu bestehenden Masterprogrammen der Hochschule Heilbronn sind.

(2) Das Qualifizierungsprogramm wird mit Beginn zum Sommersemester und zum Wintersemester angeboten. Die Fakultätsräte der teilnehmenden Fakultäten entscheiden über das Angebot der in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung zum PROFIPLUS@HHN Qualifizierungsprogramm genannten Studiengänge und über das Angebot von PROFIPLUS@HHN wie folgt:

Fakultät Technik (TE)

Der Fakultätsrat der Fakultät „Technik“ entscheidet über das Angebot von PROFIPLUS@HHN und der dazu angebotenen Lehrveranstaltungen bis zum 15. April für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester.

Fakultät Informatik (IT)

Der Fakultätsrat der Fakultät „Informatik“ entscheidet über das Angebot von PROFIPLUS@HHN und der dazu angebotenen Lehrveranstaltungen bis zum 15. April für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester.

Fakultät Technik und Wirtschaft (TW)

Der Fakultätsrat der Fakultät „Technik und Wirtschaft“ entscheidet über das Angebot von PROFIPLUS@HHN und der dazu angebotenen Lehrveranstaltungen bis zum 15. April für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester.

§ 2 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Qualifizierungsprogramm „PROFIPLUS@HHN“, welches den in Anlage I genannten Studiengängen der Hochschule Heilbronn vorgeschaltet ist:

§ 3 Studienaufbau und Dauer

- (1) Die Dauer des Qualifizierungsprogramms beträgt in der Regel ein Semester. Bei Nichterreichen der geforderten Leistungspunkte und des geforderten Sprachniveaus kann die Maßnahme auf Antrag um ein Semester verlängert werden. Diese Semester dienen der Orientierung, sprachlichen Vorbereitung, der fachbezogenen Kompetenzförderung und der Befähigung in den Fachwissenschaften des jeweiligen Profils, sowie der Vernetzung mit möglichen künftigen Arbeitgebern.

- (2) Das Programm ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt umfasst dabei 30 Arbeitsstunden.

- (3) Für die „erfolgreiche Teilnahme“ am Qualifizierungsprogramm „PROFIPLUS@HHN“ im Rahmen des Angebots der teilnehmenden Fakultäten ist der Erwerb der im Folgenden aufgeführten Mindestanzahl an Leistungspunkten sowie das Bestehen der unten aufgeführten Lehrveranstaltungen nötig.

Allgemein: Mindestens zehn Leistungspunkte müssen erfolgreich in Modulen zum Erwerb der deutschen Sprache oder in deutschsprachigen Modulen zur interkulturellen Kompetenz erworben sein, wobei gilt, dass für den erfolgreichen Abschluss mindestens das Sprachkompetenzniveau (CEFR) erreicht werden muss, das für einen weiterführenden deutschsprachigen Masterstudiengang gefordert wird, mindestens jedoch CEFR B1. Wird das Sprachniveau nach Abschluss des ersten Semesters nicht erreicht, kann ein zweites Semester angeschlossen werden, in dem weiteres Sprachtraining erfolgen muss, gegebenenfalls auch weitere fachspezifische Kurse freiwillig belegt werden können (siehe Absatz 5).

Für die fachspezifischen Module gilt:

Fakultät Technik (TE):

Für die „Erfolgreiche Teilnahme“ am Profil PROFIPLUS@HHN Engineering an der Fakultät Technik (TE) ist der Erwerb von mindestens 15 Leistungspunkten in technischen Fächern notwendig. Bis zu zehn Leistungspunkte können über den Wahlfachbereich „Technisches Wahlfach einer anderen Hochschule“ auf einer dem Masterstudium entsprechenden Qualifikationsstufe anerkannt werden, sofern die Studierenden bereits ein Vorstudium auf der Qualifikationsstufe 7 EQF nachweisen können.

Fakultät Informatik (IT):

Für die „Erfolgreiche Teilnahme“ am Profil PROFIPLUS@HHN IT an der Fakultät Informatik (IT) ist der Erwerb von mindestens 15 Leistungspunkten in fach einschlägigen Fächern notwendig.

Fakultät Technik und Wirtschaft (TW):

Für die „Erfolgreiche Teilnahme“ am Profil PROFIPLUS@HHN TW an der Fakultät Technik und Wirtschaft (TW) ist der Erwerb von mindestens 15 Leistungspunkten in fach einschlägigen Fächern notwendig.

(4) Die jeweilige Fakultät beschließt nach Beteiligung der verantwortlichen Studienkommission den wählbaren Fächerkatalog curricularer Veranstaltungen aus den Prüfungsordnungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Semester vor Beginn des Programms. Die Anmeldung erfolgt über eine Fremdleistungsanmeldung mit den Prüfungsnummern des jeweiligen Studiengangs. Über die erreichten Ergebnisse wird ein Transcript of Records ausgestellt.

§ 4 Übergang zu einem nachfolgenden Masterstudium

Nach dem „PROFIPLUS@HHN Qualifizierungsprogramm“ haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich auf einen der in § 2, Abs. 1 genannten Studiengänge zu bewerben. Dazu ist eine separate Bewerbung gemäß dem Bewerbungsverfahren des betreffenden Studiengangs nötig. Die Zulassung erfolgt jeweils auf Grundlage der aktuellen Zulassungssatzung des betreffenden Studiengangs.

§ 5 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge gilt: Die im Rahmen des PROFIPLUS@HHN Qualifizierungsprogramms bestandenen Fächer können im folgenden Masterstudiengang anerkannt werden, sofern dort ein weitgehend äquivalentes Modul angeboten wird.
- (2) Der/die Studierende kann auf die Anerkennung bestandener Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Qualifizierungsprogramm „PROFIPLUS@HHN“ verzichten.
- (3) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Qualifizierungsprogramm „PROFIPLUS@HHN“ werden an der Hochschule Heilbronn bei einem nachfolgenden Masterstudium nicht als Fehlversuche gewertet.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, ist im Rahmen des Qualifizierungsprogramms PROFIPLUS@HHN nur möglich, wenn auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Erweiterung um ein zweites Semester genehmigt wird. Gleiches gilt für den Erwerb des Sprachkompetenzniveaus.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können alle Lehrveranstaltungen und benoteten Prüfungsleistungen aus den in §2 genannten Masterstudiengängen gewählt werden, sofern das Sprachniveau des Teilnehmers der angebotenen Lehrsprache der Veranstaltung entspricht.

§ 8 Anmeldung und Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 8 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Bei Nichterscheinen zu einer Prüfungsleistung gelten § 12 Abs. 1-3 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung, bei Täuschung gelten § 12 Abs. 4-5 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 9 Bescheinigung

Teilnehmende des Qualifizierungsprogramms „PROFIPLUS@HHN“ erhalten am Ende des Programms eine Bescheinigung der jeweiligen Fakultät über die erfolgreiche Teilnahme. Die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen Leistungspunkten werden im Notenauszug ausgewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2025.

Heilbronn, den 29. Januar 2025

Gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 29. Januar 2025

Für das Prorektorat Studium und Lehre

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Anlage 1: Teilnehmende Studiengänge

Fakultät Technik (TE):

- Automotive Systems Engineering (M.Eng.)
- Electrical Systems Engineering (M.Eng.)
- Maschinenbau (M.Eng.)
- Mechatronik und Robotik (M.Eng.)

Fakultät Informatik (IT):

- Software Engineering (M.Sc.)
- Medizinische Informatik (M.Sc.)
- Angewandte Künstliche Intelligenz (M.Sc.)

Fakultät Technik und Wirtschaft (TW):

- International Master of Technical Innovation (M.Eng.)
- Elektrotechnik (M.Sc.)